

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3, 13 Baugesetzbuch (BauBG),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO),
Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erlässt die Gemeinde Tacherting für die Bebauungspläne

**Buchöster,
Emertsham,
Emertsham-Ost,
Emertsham-Südost,
Emertsham-Südwest,
Leitner Feld,
Buchner Feld,
Peterskirchen,
Peterskirchen-West,
An der Traunstraße,
Hüttinger Feld I,
Lengloh-Süd,
Lochner Feld,
Reit – Am Anger Nordost,
Tacherting-Mitte**

folgende

Satzungsänderungen

§1

(1) In den folgenden Bebauungsplänen

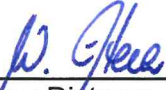
- „Buchöster“, **Ziff. 6 Satz 1**
- „Emertsham“, **Ziff. 14 Satz 1 und 2**
- „Emertsham-Ost“, **Ziff. 3.7**
- „Emertsham-Südost“, **Ziff. 13**
- „Emertsham-Südwest“, **Ziff. 11 Satz 1**
- „Leitner Feld“, **§ 5**
- „Buchner Feld“, **Ziff. 3.7**
- „Peterskirchen“, **Ziff. 11 Satz 2**
- „Peterskirchen-West“, **§ 16 Abs. 1**
- „An der Traunstraße“, **Ziff. 2 Satz 6**
- „Hüttinger Feld I“, **Ziff. 2.4**
- „Lengloh-Süd“, **Ziff. 3.10**
- „Lochner Feld“, **Ziff. 5**
- „Reit – Am Anger Nordost“, **Ziff. 21**
- „Tacherting-Mitte“, **Ziff. 11**

werden die bisher in diesen bezifferten Festsetzungen durch Text jeweils ersetzt durch:

„Es gilt die jeweilige Fassung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“.

(2) Altbestände und bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderungen genehmigte Vorhaben sind von diesen Satzungsänderungen nicht berührt (Bestandsschutz).

Tacherting, 08.04.2021



Werner Diesterer
Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2021 die textliche Änderung der Bebauungspläne „Buchöster, Emertsham, Emertsham-Ost, Emertsham-Südost, Emertsham-Südwest, Leitner Feld, Buchner Feld, Peterskirchen, Peterskirchen-West, An der Traunstraße, Hüttinger Feld I, Lengloh-Süd, Lochner Feld, Reit – Am Anger Nordost, Tacherting-Mitte“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderungen mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2021 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderungen i.d.F. vom 08.04.2021 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2021 bis 25.06.2021 beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 wurden diese Bebauungsplanänderungen i.d.F. vom 08.04.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 23.07.2021

Werner Disterer


Erster Bürgermeister



Die Änderungen der Bebauungspläne wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 16.08.2021 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Änderungen treten damit in Kraft.

Diese Änderung der Bebauungspläne „Buchöster, Emertsham, Emertsham-Ost, Emertsham-Südost, Emertsham-Südwest, Leitner Feld, Buchner Feld, Peterskirchen, Peterskirchen-West, An der Traunstraße, Hüttinger Feld I, Lengloh-Süd, Lochner Feld, Reit – Am Anger Nordost, Tacherting-Mitte“ mit Begründung i.d.F. vom 08.04.2021 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting, Zi.-Nr. 14, zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, 23.08.2021


Werner Disterer
Erster Bürgermeister



Satzungsänderungen

hinsichtlich der Erklärung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der jeweils aktuellen Fassung zum Bestandteil

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Gemäß § 3 Satz 1 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 15.01.2021, rechtsverbindlich seit 01.02.2021, bleiben abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen unberührt. In allen genannten betroffenen Bebauungsplänen wird ausnahmslos die Einhaltung der Abstandsflächen gem. der BayBO festgesetzt. Damit gilt bislang juristisch diese Festsetzung in den einzelnen Bebauungsplänen vorrangig vor der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe. In § 3 Satz 2 dieser Satzung wird grundsätzlich geregelt, dass auch für Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, diese Satzung anzuwenden ist. Nun werden aus Gründen der Rechtssicherheit diese Bebauungsplanänderungen durchgeführt, um § 3 Satz 2 der Satzung zu manifestieren.
2. Mit diesen Bebauungsplanänderungen wird somit die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festgesetzt, um dadurch eine einheitliche Behandlung vergleichbarer Strukturen im Gemeindegebiet zu gewährleisten.
3. Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da sie der Innenentwicklung dient und die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird deshalb von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Tacherting, 08.04.2021



Werner Disterer
Erster Bürgermeister

